

## Aemtlche Verlautbarungen.

3. 372. (1) Nr. 2754.

Das hohe k. k. Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten hat mit dem Erlasse vom 6. d. M., 3. 121, eröffnet, daß die zu Folge allerhöchsten Entschliebung vom 13. Jänner d. J. organisirte General-Direction für die Communicationen mit 1. März l. J. ihre Amtswirkksamkeit beginnen wird, und mit demselben Tage unter ihrer unmittelbaren Leitung in sämtlichen Kronländern des Reiches provisorische Postdirectionen in Amtsthätigkeit treten, welche einstweilen bis zur definitiven innern Organisation nach Maßgabe des den bisherigen Oberpostverwaltungen eingeräumten Wirkungskreises ihre Functionen ausüben haben. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 17. Febr. 1850.

Chorinsky m. p.  
Statthalter.

3. 369. (1) Nr. 2496.

Laut Mittheilung der königl. croatisch-slavonischen Landesbehörde ddo. 6. l. M., 3. 1417, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 27. Jänner l. J., 3. 13565, eine Landes-hauptcasse in Agram zu errichten befunden hat. — Bei dieser Landeshauptcasse werden folgende Stellen mit den betreffenden Bezügen systemisirt, und zwar: 1. Zahlmeister mit 1400 fl. C. M., 1 Controller mit 1000 fl., 2. Cassiere mit 800 fl., 1 Cassa-Offizial mit 700 fl., 1 Cassa-Offizial mit 600 fl., 1 Cassa-Offizial mit 500 fl., 1 Amtschreiber mit 350 fl., 2 Amtschreiber mit 300 fl. — Jeder, der eine der oben angeführten Dienststellen zu erhalten wünscht, und besonders der letztern Art, inclus. der Offizialstelle, muß die gehörige Kenntniß der Cassengeschäfte haben, die croatische Sprache vollkommen verstehen und in derselben schreiben können. — Von dem Cassa-Amtschreiber wird gefordert, daß, wenn derselbe auch nicht die volle Kenntniß der Cassemanipulation besitzt, er doch mindestens im Rechnungsfache vollkommen gebildet seyn müsse. — Der Zahlmeister, der Controller und beide Cassiere sind verbunden, eine Dienstescapution zu erlegen, im Ausmaße der betreffenden Befoldungen, und zwar in barem Gelde. — Auf jene Concurrenten wird vorzüglich Bedacht genommen, welche außer den oben angeführten Eigenschaften auch jene besitzen, daß sie durch längere Zeit bei einer Cassa, oder im Rechnungsfache Dienste geleistet haben. — Nebst den oben erwähnten Beamten wird bei dieser Hauptcasse auch ein Amtsdienner mit der Befoldung von 250 fl. Silbermünze angestellt werden. Bei Besetzung dieser Stelle wird vorzüglich auf die Dienste der ausgedienten Krieger der croatisch-slavonischen Gränze Rücksicht genommen, wenn sie lesen und schreiben können. — Diejenigen, welche die eine oder die andere der oben angeführten Dienststellen zu erhalten wünschen, haben die gehörig documentirten Bittgesuche mittelst der betreffenden vorgesetzten Behörden längstens bis 1. März l. J. bei dem königl. Banalkathe in Agram zu überreichen. — Von der k. k. Statthalterei des Kronlandes Krain, Laibach am 14. Februar 1850.

3. 368. (1) Nr. 1140/880 ad 3035.

K u n d m a c h u n g  
wegen Herstellung der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke vom Kumpfer-Graben bis zum Spieß. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Jänner 1850, 3. 1501B wird die Herstellung der Strecke vom sogenannten Kumpfer-Graben bis zum Spieß auf der k. k. Semmering-Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestforberenden überlassen. — Denjenigen, welche diese

Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1. Es sind die Kosten dieses Baues annäherungsweise auf 1,054,973 fl. C. M. berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage der Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten müssen längstens vier Wochen nach der Eröffnung der Genehmigung des Offertes angefangen, und zuverlässig bis Ende September 1851 vollendet seyn. — 2. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 31. März 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Staats-Eisenbahnstrecke am Semmering vom Kumpfer-Graben bis zum Spieß versehen, bei der k. k. General-Baudirection für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Baudirection für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht bereit gehalten. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen. — Das Badium kann übrigens im Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Niederösterreichischen oder von einer Provinzial-Kammer Procuratur geprüft und anstandlos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht (die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Baudirection. Wien am 19. Februar 1850.

3. 363. (1) Nr. 1725.

K u n d m a c h u n g  
wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. Von der k. k. steierm. illyrischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung wird hiermit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällsgegenstände aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazin in Fürstfeld nach Klagenfurt und Willach in Kärnten, und von diesen beiden Orten zurück nach Fürstfeld und in einer beiläufig jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco Centner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco Centner nach Willach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmaterial, Geschirr, leere Säcke und sonstige Utensilien zc. von Klagenfurt und Willach zurück nach Fürstfeld entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nach einander folgenden Jahren d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1852, oder beziehungsweise bis Ende April 1853 (die Wahl des Zeitraumes wird sich ausdrücklich vorbehalten) in Folge einer Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte ein verträgliches Uebereinkommen geschlossen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beifuge aufgefordert werden, die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot für die Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Klagenfurt und Willach“ — längstens bis 14. März 1850 um 12 Uhr Vormittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators für Steiermark und Illyrien einzureichen. Es werden aber nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche; 1. einen bestimmten Preis enthalten, 2. die Verbindlichkeit ausdrücken, sich bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Graz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Graz, Klagenfurt und Laibach, dann bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstfeld zur Einsicht befindlichen Contraksbedingungen zu fügen, und 3. welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Graz oder Wien, bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Klagenfurt oder Laibach, oder bei der Tabakfabrikcasse in Fürstfeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohn-Anbote des, für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums entfallende zehnerprocentige Badium belegt seyn werden. Die Offerten, bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich nach dem von der betreffenden Behörde hierüber gefaßten Beschlusse zurückgestellt, jenes des Offerten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlag der Caution, welche auf 10 Percent von dem bedungenen Frachtzinse des ganzen zu verführenden Material-Quantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. Die Caution ist binnen 14 Tagen vom Tage an gerechnet, an welchen dem Mindestbiethenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden sein wird, vollständig zu leisten, widrigens es der Cameralgefällenverwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatschatz verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelligt werden wird. Graz am 16. Februar 1850.

## F o r m u l a r

des schriftlichen Offertes: Ich Endesgefertigter erkläre in Form Rechts die Verfrachtung des in dem Zeitraum vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nach einander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1852, oder beziehungsweise bis Ende April 1853 zu Klagenfurt und Willach erforderlichen Tabakmaterials, als von beiläufig jährlichen 4300 Sporco Centner in Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco Centner in Willach (nach Umständen auch mehr oder weniger) aus der Fürstensefelder Tabakfabrik, und den dortigen Tabakverschleißmagazin um den Frachtlohn pr. . . . nach Klagenfurt, um den Frachtlohn pr. . . . nach Willach; dann zurück von Klagenfurt nach Fürstensefeld, um den Frachtlohn pr. . . . und zurück von Willach nach Fürstensefeld, um den Frachtlohn pr. . . . übernehmen zu wollen (der Frachtlohn muß mit Buchstaben ausgedrückt seyn), wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitationss-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als Badium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag pr. . . bei. (am . . . 1850. Unterschrift. Charakter.)

## Contractss-Bedingnisse.

Zur Verfrachtung des Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsgegenstände aus der Fürstensefelder Tabakfabrik, und aus dem dortigen Tabakverschleiß Magazin nach Klagenfurt und Willach in Kärnten, und von dort wieder zurück nach Fürstensefeld entweder für ein Jahr d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nach einander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1852, oder beziehungsweise bis Ende April 1853. — 1) Verbindet sich der Contrahent, das Tabakmaterial und alle sonstigen Gefällsgegenstände, welche während des obigen Zeitraumes bei dem Klagenfurter und Willacher Districts-Verlag erforderlich seyn werden, bestehend in beiläufig jährlichen 4300 Sporco-Centner für Klagenfurt, und in beiläufig 2700 Sporco-Centner für Willach, nach Umständen auch mehr oder weniger aus der Fürstensefelder Tabakfabrik, und dem dortigen Tabakverschleiß-Magazin nach Klagenfurt und Willach, dann zurück, nach jedesmaliger von dem Verleger in Klagenfurt und Willach, oder von der Fürstensefelder Tabakfabrik: oder Verschleiß-Magazins-Verwaltung acht und vierzig Stunden vorher erhaltener Aufforderung bei dem genannten Verschleiß-Magazin in Ladung zu übernehmen, und nach den erhaltenen Frachtbriefen ungetheilt und unbeschädigt in einem Zuge an die Verlage in Klagenfurt und Willach zu stellen. — 2) Macht sich der Contrahent verbindlich, das von Klagenfurt und Willach zur Rücksendung bestimmte Tabakmaterial, und andere wie immer benannte Gefällsgegenstände gleichfalls unbeschädigt, und wie er selbe in Ladung erhält, in das Tabakverschleißmagazin nach Fürstensefeld zu verführen; für den Fall aber, als in der Contractsdauer die Material-Verführung von Fürstensefeld aus, an einem oder dem andern dieser Orte Klagenfurt oder Willach aus was immer für einem Grunde ganz oder theilweise aufhören, oder sonst auch aus was immer für einer Ursache eine Aenderung erleiden würde, ist der Contrahent nicht berechtigt, aus dem hiedurch ganz oder theilweise herbeigeführten Erlöschen dieses Verfrachtungsgeschäftes irgend einen Anspruch an das Aerar zu machen. — Jedem Transporte hat der Contrahent einen verlässlichen Vekturanten als Leiter oder Schaffer beizugeben, welcher sich nicht nur von der in der Ladung übernommenen Gewichtsmenge, und der Collien-Anzahl zu überzeugen, sondern auch bei den Auf- und Abladungen zugegen zu seyn, und darüber zu wachen hat, daß alle Wägen beisammen bleiben, und sich nirgends zerstreuen. — Wenn der Contrahent zur Behebung der Frachtbeträge keinen besonderen Bevollmächtigten oder Bestellten ernennen sollte, so ist er verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben, worin er die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ermächtigt, an jene seiner Fuhrleute,

welche das Gefällsgut contractmäßig überbracht haben, und welche den für die Verfrachtung bedingenen Frachtlohn gegen Producirung des Frachtbriefes ansprechen, solchen auch auszahlen zu können. — Hierbei wird noch ausdrücklich erinnert, daß das Tabakmaterial in Brieffsäcken nur nach der Zahl der Säcke in Klagenfurt und Willach übernommen werde; und daß der Contrahent für einen in der Folge in den Brieffsäcken entdeckten Abgang zu haften habe, weil ihm das in den Brieffsäcken befindliche Material nicht nach dem Gewichte, oder nach der Zahl der Briefe und Pakete, sondern nur nach der Anzahl der Säcke bestätigt wird, wogegen aber auch von Seite des Gefälls die richtige Verpackung auf die vorgeschriebene Art geschehen wird. — 3) Das zu Fürstensefeld, zu Klagenfurt und Willach in Ladung erhaltene Tabakmaterial, leere Geschirr, und andere Gefällsgegenstände dürfen nirgends ohne erweisliche Nothwendigkeit ab- oder umgeladen werden, sondern es muß in einem Zuge, und in der in den Frachtbriefen jedesmal bestimmten Anzahl von zwölf Tagen von Fürstensefeld nach Klagenfurt, und in vierzehn Tagen von Fürstensefeld nach Willach um so gewisser an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden, als im widrigen Falle, und wenn ein Materialtransport länger ausbleiben sollte, solche auf Kosten des Contrahenten aufgesucht, an seinen Bestimmungsort befördert, und die hiedurch aufgelaufenen Kosten dem Contrahenten zur Last gebracht werden würden. — 4) Hat der Contrahent für eine gute, gegen schlechte Witterung schützende Bedeckung seiner Frachtwägen auf eigene Kosten zu sorgen, weil ohne dieselbe keinem Fuhrmanne gestattet wird aus dem Aufladungsorte abzufahren. — 5) Dem Tabakmaterial, darf keine fremde, demselben durch Geruch, oder andere Eigenschaften nachtheilige Ware zugeladen werden, und es bleibt der Contrahent sowohl dafür, als für jeden andern Schaden, welcher auf irgend eine Art durch seine eigene Schuld, oder durch Nachlässigkeit seiner Bestellten und Fuhrleute an Tabakmaterial, oder an einem andern Gefällsgegenstände zugesügt werden sollte, in der Art verantwortlich, daß der Ersatz sogleich durch Abzug von den Frachtlohnzahlungen, insofern diese zureichen, geleistet werden muß. — Dieser Ersatz muß für das abgängige oder entwendete Tabakmaterial in dem tarifmäßigen Privatconsumentenpreise, für das ganz unbrauchbar gewordene Material in dem Gefälls-Gestehungspreise, und für das Beschädigte aber noch verwendbare Tabakmaterial in den Umarbeitungsspesen-Beträge geleistet werden. — Bei den Utensilien, als: Kisten, Fässern, Säcken, Embalagen und andern Gefälls-Erfordernissen ist der eigene Umschafungspreis derselben dem Gefälle zu ersetzen, wobei noch bemerkt wird, daß in diesen Fällen der Contrahent auf die Bezahlung der Hin- und Herfracht keinen Anspruch habe, und die allenfalls hiefür schon behobene Fracht zurückzahlen verbunden bleibe. — Von diesem Schadenersatz können den Contrahenten nur die casus fortuiti majores, d. h. solche Zufälle losprechen, welche zu verhindern, oder zu vermeiden er durchaus nicht im Stande war, und wobei also weder ihm, noch seinen Bestellten, oder seinen Fuhrleuten ein Versehen, oder eine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann. — Der dießfällige Beweis liegt dem Contrahenten ob. — 6) Wird der erste und zweite Contractspunct noch insbesondere dahin ausgedehnt, daß der Contrahent verbunden bleibe, acht und vierzig Stunden, nach der ihm oder seinen Bestellten vom Fürstensefelder Verschleißmagazine, oder von einem der Districtsverleger in Klagenfurt oder Willach zugesandten Aufforderung die nach dem jedesmaligen Bedarf zur Verladung erforderlichen Fuhrn, wenn auch das zu verladende Quantum keine ganze oder volle Fuhr betragen sollte, zur Ausladung um so sicherer zu stellen, und die empfangenen Ladungen in der in den Frachtbriefen bestimmten Zeit an Ort und Stelle zu bringen, als sonst die Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne erst deßhalb mit den Contrahenten Rücksprache zu pflegen, berechtigt seyn soll, die erforderlichen Fuhrn um was immer für einen

Preis zu dinge, und sich wegen des allenfalls ausgelegten höhern Frachtlohnes, oder eines sonstigen aus einer Verzögerung dem Gefälle zugegangenen Schadens an die Caution des Contrahenten, und wenn diese nicht hinreichend wäre, an sein übriges Vermögen zu halten. — 7) Hat der Contrahent zur Sicherung des Gefälls, daß er alle aus diesem Contracte entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen wolle, zehn Percent von dem bedingenen Frachtpreise, des ganzen für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums bei der Fertigung des Contractes als Caution entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten börsenmäßigen Course gerechnet, oder mittelst eines auf den Cautions-Betrag ausgefertigten auf Conventions-Münze lautenden pragmatikalisch versicherten, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften Hypothekar-Urkunde zu erlegen, welche der Contrahent, so oft sie wegen Nichterfüllung eines, oder mehrerer Contractbedingnisse zur Schadloshaltung des Aerars geschmälert, oder ganz vergriffen würde, acht Tage nach erhaltener ämtlicher Berechnung und Aufforderung auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen, oder zu ersetzen hat, widrigens, und so oft die Caution nicht hinreichen sollte, das Gefäll berechtigt seyn soll, auf das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Contrahenten zu greifen, welches derselbe zur weitem Sicherung des Contractes für die ganze Dauer desselben dem Gefälle mit dem Befugnisse verschreibt, den Contract auf Kosten des Contrahenten hierauf vormerken zu lassen. — Dagegen verbindet sich 8) die k. k. steyerm. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung für jeden richtig und wohlbehalten von Fürstensefeld nach Klagenfurt und Willach, oder zurück nach Fürstensefeld überbrachten Sporco-Centner Tabak, oder andere Gefällsgegenstände den Frachtlohn, wie derselbe nach Maßgabe der erhaltenen Offerte contractmäßig bedungen werden wird, nach Abzug der allfälligen Ersätze entweder in Fürstensefeld, oder bei den zwei Districts-Verlegern in Klagenfurt und Willach gleich bar auszahlen zu lassen. — 9) Endlich hat der Contrahent alle Weg- und Brückenmüthe so wie auch den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare aus Eigenem zu bestreiten, und überhaupt außer dem erwähnten Frachtlohne keine wie immer gearteten Ansprüche an das Gefäll zu machen. — Von der k. k. steyerm. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graz am 16. Februar 1850.

3. 361. (2)

Nr. 985.

## K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Laibach ist eine provisorische Hausknechtsauswärtersstelle mit dem Jahreslohne von 180 fl. und Vivreegenuß zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis letzten Februar 1850 bei der gefertigten Oberpostverwaltung einzubringen. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 19. Februar 1850.

3. 364. (1)

Nr. 153.

## E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gegeben: Es habe Blas Messer von Gub, als Vormund der minderj. Maria Raiz von Radovle, die Klage auf Ersetzung des Eigentums der im Grundbuche des Gutes Habbach sub Rectf. Nr. 27, B. Urb. Nr. 86 Band C. vorkommenden  $\frac{1}{4}$  Hube gegen Georg Raiz unbekanntes Ausenthaltens und gegen dessen gleichfalls unbekanntes Erben angebracht, worüber mit Bescheide vom 12. Jänner 1850, Nr. 153 die Tagssagung auf den 29. Mai d. J. mit dem Anhang des §. 29, der a. G. D. angeordnet wurde. Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so sand man ihnen einen Curator ad actum, in der Person des Blas Kappe von Raibach aufzustellen, mit dem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obgedachten Tagssagung zu erscheinen, dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, überhaupt alles ihnen zweckdienliche vorzunehmen wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen ihrer Versäumung selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 12. Jänner 1850.